



Sitzung vom

10. Januar 2017

Mitgeteilt den

11. Januar 2017

Protokoll Nr.

4

**Grundwasserschutzzonen für die Mineralwasserquellen Acuforta (SB1),
Acubona (SB5) und Pian Cales (SB6+7 und SB8) in San Bernardino, Gemeinde
Mesocco**

Die Gemeinde Mesocco hat dem Geologiebüro Muttoni & Beffa SA, Roveredo, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Mineralwasserquellen Acuforta (SB1), Acubona (SB5) und Pian Cales (SB6+7 und SB8) in San Bernardino detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten beziehungsweise zu überarbeiten. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfungen am 28. November 2014, 30. Oktober 2015 und 8. April 2016 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Für die Mineralwasserfassung Acuforta (SB1) wurden mit dem Regierungsbeschluss vom 17. Oktober 1988, Protokoll Nr. 2681, bereits detaillierte Schutzzonen genehmigt. Diese Schutzzonen wurden aufgrund von neuen hydrogeologischen Erkenntnissen, der Umbauten beim Vertikalbrunnen sowie der geplanten neuen Entnahmemenge von maximal 20 Litern pro Minute überarbeitet und aktualisiert. Die Entnahmemenge entspricht der aus den mineralwasserführenden Triasschichten natürlich austretenden, artesisch gespannten Wassermenge. Das stark mineralisierte Grundwasser wird zurzeit nicht mehr für die Nutzung als Mineralwasser und den entsprechenden Verkauf genutzt. Die Mineralwasserquellen Pian Cales (SB6+7) wurden im Jahr 2004 für die Produktion des schwach mineralisierten Mineralwassers "San Bernardino Neve" in einem Vertikalbrunnen gefasst. Heute wird das Wasser weder kommerziell noch für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde genutzt. Die ebenfalls schwach mineralisierten Mineralquellen Acubona (SB5) und Pian Cales (SB8) sind zurzeit ungefasst und ungenutzt. Die Grundwasserentnahme des Mineralwassers Acubona (SB5) im Umfang von bis zu 1100 Litern pro Minute nach einem bestimmten Nutzungsregime wurde mit dem Regierungsbeschluss vom 11. Au-

gust 2009, Protokoll Nr. 790, bewilligt. Der Vertikalbrunnen wurde jedoch bis anhin nicht gebaut.

Am 11. Juli 2016 hat der Gemeindevorstand Mesocco gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100) die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Er erliess die Schutzzonenpläne "Sorgente SB1 Fonte Minerale San Bernardino", "Sorgenti SB5, SB6+7 e SB8" sowie "Sorgenti SB San Bernardino (Vista d'insieme SB1, SB5, SB6, SB7 e SB8)" vom 18. April 2016 und das Schutzzonenreglement "Regolamento delle zone di protezione per le captazioni di sorgenti SB1, SB5, SB6, SB7 e SB8, Comune di Mesocco". Sämtliche Unterlagen wurden vom 1. Juni 2016 bis 2. Juli 2016 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen die Schutzzonenpläne und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Dem ANU wurden folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- "Comune di Mesocco, Rapporto idrogeologico, Delimitazione zone di protezione S, sorgenti SB San Bernardino (SB1, SB5, SB6, SB7 e SB8)", erarbeitet durch das geologische Büro Muttoni & Beffa SA, Roveredo, vom 10. Juli 2015, rev. 1 am 25. Februar 2016, rev. 2 am 18. April 2016;
- Schutzzonenpläne "Sorgente SB1 Fonte Minerale San Bernardino", "Sorgenti SB5, SB6+7 e SB8" sowie "Sorgenti SB San Bernardino (Vista d'insieme SB1, SB5, SB6, SB7 e SB8)" (Allegato 5.1, 5.2 und 5.3 des Berichtes), erarbeitet durch das geologische Büro Muttoni & Beffa SA, Roveredo, vom 18. April 2016, erlassen vom Gemeindevorstand Mesocco am 11. Juli 2016;
- Schutzzonenreglement "Regolamento delle zone di protezione per le captazioni di sorgenti SB1, SB5, SB6, SB7 e SB8, Comune di Mesocco" (Allegato 9 des Berichtes), erarbeitet durch das geologische Büro Muttoni & Beffa SA, Roveredo, erlassen vom Gemeindevorstand Mesocco am 11. Juli 2016.

Gegenstand der Genehmigung sind die in den Schutzzonenplänen als "limiti pratici" eingezeichneten Verläufe der Schutzzonen und das zugehörige Schutzzonenreglement.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. Das ARE hat keine Einwände aus raumplanerischer Sicht. Bei der nächsten Ortsplanungsrevision sind, basierend

auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes anzupassen. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplan respektive in die Zonenpläne zu überführen.

Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dem Konto 4210001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes

beschliesst die Regierung:

1. Der Regierungsbeschluss vom 17. Oktober 1988, Protokoll Nr. 2681, wird aufgehoben.
2. Die Schutzzonenpläne "Sorgente SB1 Fonte Minerale San Bernardino", "Sorgenti SB5, SB6+7 e SB8" sowie "Sorgenti SB San Bernardino (Vista d'insieme SB1, SB5, SB6, SB7 e SB8)" und das Schutzzonenreglement "Regolamento delle zone di protezione per le captazioni di sorgenti SB1, SB5, SB6, SB7 e SB8, Comune di Mesocco", alle vom Gemeindevorstand Mesocco am 11. Juli 2016 erlassen, werden genehmigt.
3. Die Schutzzonen für die Mineralwasserfassung Acuforta (SB1) wurde für eine Entnahmemenge von maximal 20 Litern pro Minute dimensioniert. Falls diese Entnahmemenge überschritten wird, müssen die Schutzzonen entsprechend angepasst und durch die Regierung genehmigt werden.
4. Die Gemeinde Mesocco wird angewiesen, beim Registro fondiario del Meosano die Einträge im Grundbuch betreffend dem Regierungsbeschluss vom 17. Oktober 1988, Protokoll Nr. 2681, löschen zu lassen und die neuen Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schutzzonenreglementes anzumelden. Dem Grundbuchamt werden die Schutzzonenpläne, das Schutzzonen-

reglement und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Mesocco den Vollzug der Löschung und den Anmerkungen zu bescheinigen.

5. Die Gemeinde Mesocco wird angewiesen, die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement als Kopie den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Schutzzonenreglementes auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.
6. Die Gemeinde Mesocco hat dem Amt für Natur und Umwelt auf Verlangen Einsicht in die Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Art. 28 Abs. 3 und Anhang 2 des Schutzzonenreglementes zu gewähren.
7. Die Gemeinde Mesocco wird angewiesen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzone im Sinne von Art. 37 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes anzupassen. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplan respektive in die Zonenpläne zu überführen.
8. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.
9. Den Kontrollorganen des Amtes für Natur und Umwelt und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.

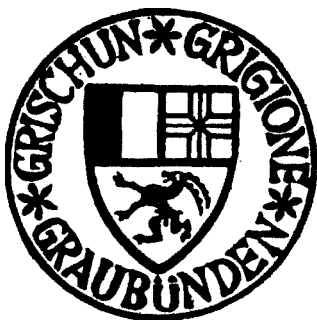
10. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 1000.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4210001).

11. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

12. Mitteilung unter Beilage der Schutzzonenpläne, des Schutzzonenreglementes und des hydrogeologischen Berichtes an die Cancelleria comunale, Piazza, 6563 Mesocco; an das Circondario del registro fondiario del Moesano, 6535 Roveredo und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); ohne Beilage an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen